

24. Sie verpflichten das Volk zu beständig fortdauernder Beichte bei ihnen. 105
25. Einige verkünden öffentlich, keiner sei zur jährlichen Beichte vor seinem zuständigen Priester verpflichtet, wie es doch vom Generalkonzil angeordnet worden ist. Leubing erbittet die Erklärung, sich dieser Leichtfertigkeit zu enthalten.

26. Bevor in den Pfarrkirchen zur Messe gerufen oder geläutet wird, läuten sie, vor allem die Eremiten, mit einer kleinen Glocke circa cornicinum und halten dann sogleich eine Messe ab. Leubing bittet um Vorsorge, 110 daß solches nicht weiterhin geschieht.

27. Die in Nürnberg niedergelassenen Brüder sagen dem Volk im Vertrauen auf ihren Einfluß und ihre Gunst seit mehreren Jahren zu Beginn der Fastenzeit, keiner sei nach der Anordnung des allgemeinen Konzils verpflichtet, seinem zuständigen Priester zu beichten; das Gegenteil sei Häresie. Sie stützen sich dafür auf Alexander (V.), der in Pisa gegen Gregor zum Papst gewählt wurde²¹⁾, und auf Benedikt (XIII.)²²⁾, dessen 115 Akte und entsprechendes Privileg vom Konstanzer Konzil widerrufen worden sind.²³⁾

28. Zugunsten der Pfarrkirchen sprechen sich Provinzial- und Diözesansynoden aus, viele in den einzelnen Diözesen erlassene Anordnungen, ebensolche der Päpste Urban VI. und Innocenz (VII.)²⁴⁾ und des Basler Konzils²⁵⁾ sowie christliches Herkommen und Gewohnheit. Deshalb bittet Leubing zur Vermeidung von Ärger- 120 nis und zur Sicherung des Seelenheils um entsprechende Erklärungen.²⁶⁾

(29.) Schließlich verwerfen manche, daß sie denjenigen, die von ihrem zuständigen Geistlichen die Erlaubnis zur Beichte bei den Brüdern erhalten haben, nur unter dieser Voraussetzung die Beichte hören dürfen, und wenn angeführt wird, wegen der dem Pleban geschuldeten Untertänigkeit sei es tutum seu tutius, nicht ohne seine Erlaubnis anderswo zu beichten, wehren sie sich gegen das tutum als häretisch. Wenn sich das nach Leubing so verhält, müßten die Anordnungen der General- und Provinzialkonzilien, der (Diözesan)synoden sowie vieler Päp- 125 ste verworfen werden.

²¹⁾ Er verkündete noch zu Pisa 1409 X 12 die Bulle Regnans in excelsis zugunsten der Mendikanten, worauf hier offensichtlich Bezug genommen wird; Bullarium Franciscanum VII 420–423 Nr. 1191. Vgl. hierzu Lippens, Droit nouveau 271–275.

²²⁾ Vgl. hierzu Sebi, Bettelorden 349.

²³⁾ Nicht näher bestimmbar.

²⁴⁾ S. Sebi, Bettelorden 347f.

²⁵⁾ Zu der vielmehr recht zwiespältigen Haltung des Basiliense s. Helmuth, Basler Konzil 124f.

²⁶⁾ Die Gegenartikel zu Nr. 1254 s.u. Nr. 1260.

1451 April 30, Nürnberg.

Nr. 1255

Der auf Bitte des NvK aus dem Nürnberger Gefängnis entlassene Hanns Kün zum Tafelhofe gegessen schwört Urfehde.

Or., Perg. (anhängende Siegel zweier Zeugen): NÜRNBERG, StA, Reichsstadt Nürnberg, Urkunden der 35 neuen Laden der unteren Lösungsstube Nr. 2219.

Er erklärt u.a., daß er wegen der Schwere seiner Vergehen der Strafe an Leib und Leben verfallen gewesen, dann aber zu lebenslanger Haft begnadigt worden sei, aus der ihn die Ratsherren auf Bitte des NvK nun entlassen haben. Er verpflichtet sich, jenseits des Rheins zu gehen und nie mehr nach diesseits zurückzukehren. Seine im einzelnen genannten Bürgen, sämtlich aus Nürnberg und Umgebung, verpflichten sich, bei seinem Zuwiderhandeln 400 Gulden zu zahlen. 5

zu <etwa 1451 April / Mai>.

Nr. 1255a

Nachricht im Nürnberger Ratsbuch anlässlich einer Ratssitzung am 12. Juli 1451 über die NvK vorgetragene Bitte von Propst und Kapitel von Neunkirchen, er möge ihnen wegen der ihnen vom B. von Bamberg auferlegten Steuer Anteil an dem in Bamberg anfallenden Ablassgeld gewähren, des sie dann noch in hoffnung und zuversichte steen.

Or.: NÜRNBERG, StA, Reichsstadt Nürnberg, Ratsbücher I b (s.o. Nr. 1111) f. 225^v.